

Förderrichtlinie

Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus.

Miteinander – Füreinander



Inhalt

1	Förderziel und Zuwendungszweck	3
1.1	Hintergrund	3
1.2	Förderziel.....	5
1.3	Zuwendungszweck	6
2	Gegenstand der Förderung.....	6
2.1	Querschnittsaufgaben	7
2.2	Handlungsfelder.....	7
2.3	Qualitätskriterien	9
3	Zuwendungsempfänger	10
4	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen	10
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	11
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	12
7	Verfahren	13
7.1	Antragsverfahren	13
7.2	Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung, Verwendungsnachweis und Monitoring.....	14
8	Geltungsdauer.....	14

1 Förderziel und Zwecksetzung

1.1 Hintergrund

Innerhalb Deutschlands bestehen ungleiche Lebensbedingungen und erhebliche regionale Disparitäten, beeinflusst unter anderem durch demografisch sehr verschiedene Situationen und Entwicklungen.¹ Dies betrifft die Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten, die öffentlichen Mobilitätsangebote, die Breitband- und Mobilfunkanbindung sowie den Zugang zur Grundversorgung und Daseinsvorsorge, aber auch die sozialen und kulturellen Infrastrukturen, welche Engagement und Teilhabe ermöglichen. Dabei unterscheiden sich die regionalen Herausforderungen stark – zwischen städtischen und ländlichen Regionen einerseits sowie strukturstarken und strukturschwachen Regionen andererseits.²

In strukturschwachen Regionen ist es beispielsweise sehr viel schwieriger, Strukturen freiwilligen Engagements aufzubauen und zu erhalten³. Kooperationsbeziehungen zwischen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft sind in vielen strukturschwachen Regionen weniger ausgeprägt.⁴ Des Weiteren haben strukturschwache und periphere ländliche Regionen im Vergleich zu den meisten Ballungsräumen häufiger mit politischen Vertrauensverlusten und Demokratieverdruss zu kämpfen.⁵

Auch die strukturstarken Regionen stehen vor vielseitigen Herausforderungen. Hierzu zählen beispielsweise das Risiko von Stagnation und Rückgang der Einwohnerzahlen, die steigende Zahl älterer und hochbetagter sowie alleinstehender Menschen, zunehmende ethnische und kulturelle Vielfalt, steigender Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte, die Bereitstellung bedarfsgerechter und bezahlbaren Wohnraums, die Sicherung der Mobilität und von Bildungs-, Freizeit- und Kulturangeboten, die Stärkung der Ortsbindung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Verhinderung von (Kinder-)Armut und sozialer beziehungsweise gesellschaftlicher Polarisierung.⁶

Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Gebieten Deutschlands ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Da von den bestehenden Disparitäten alle Bereiche betroffen sind – von Wirtschaft und Arbeit über technische und Verkehrsinfrastruktur bis hin zu Kultur, sozialer Daseinsvorsorge und Teilhabe – bedarf es mittel- und langfristiger Maßnahmen. Die Bundesregierung spricht von einer prioritären Aufgabe der Politik für die nächsten zehn Jahre.⁷

Die von der Bundesregierung gemäß dem Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode eingesetzte Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ hat Vorschläge erarbeitet, anhand derer effektive und sichtbare Schritte hin zu einer Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet gegangen werden sollen.⁸ Gleichwertige Lebens-

¹ Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern ist Deutschland durch seine dezentralen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen geprägt. Alterung und Wanderungen treffen manche Regionen besonders stark, Unser Plan für Deutschland - Gleichwertige Lebensverhältnisse überall, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.), 2019 (Unser Plan für Deutschland, [online verfügbar](#)), Anhang, Abschlussbericht der FAG 2, S. 36.

² Unser Plan für Deutschland, S. 5.

³ Vgl. Zweiter Bericht über die Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements in der Bundesrepublik Deutschland (Zweiter Engagementbericht, [online verfügbar](#)), 2017, S. 183, 215 u. 420.

⁴ Vierter Deutscher Freiwilligensurvey (FWS, [online verfügbar](#)), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 2014, S. 598.

⁵ Unser Plan für Deutschland, Anhang, Abschlussbericht der FAG 6, S. 122.

⁶ Vgl. „Wegweiser Kommune“ der Bertelsmann Stiftung, [online verfügbar](#).

⁷ Unser Plan für Deutschland, S. 26.

⁸ Unser Plan für Deutschland, S. 8.

verhältnisse bedeuten gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen, unabhängig vom Wohnort.⁹

Mit der Zielsetzung, gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen, haben sich die Koalitionspartner auf die Schaffung eines gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen verständigt.¹⁰ Die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ empfiehlt, neben Maßnahmen der klassischen Wirtschaftsförderung zentrale Programme aus dem Bereich soziale Infrastruktur in das gesamtdeutsche Fördersystem einzubeziehen. Dies sei erforderlich, weil Angebote der sozialen Daseinsvorsorge und Teilhabemöglichkeiten der Menschen vor Ort entscheidend zu einer besseren Lebensqualität beitragen und für Kommunen wichtige Standortfaktoren auch für die Fachkräftegewinnung sind.¹¹ Der Breitband- und Mobilfunkausbau beispielsweise führt nur dann zu mehr Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, wenn auch alle Menschen in die Lage versetzt werden, die technische Entwicklung und die fortschreitende Digitalisierung für sich zu nutzen. Damit diesbezügliche Bildungsunterschiede und -nachteile nicht verfestigt werden und die steigenden Anforderungen der Informations- und Wissensgesellschaft nicht zu neuen Disparitäten oder Benachteiligungen führen, ist eine digitale Qualifizierung aller in Deutschland lebenden Menschen erforderlich.¹²

Die mit der Entwicklung des gesamtdeutschen Fördersystems des Bundes für strukturschwache Regionen beauftragte Facharbeitsgruppe 2 „Wirtschaft und Innovation“ der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ (FAG 2) hat Einzelprogramme des Bundes identifiziert, die in den strukturschwachen Regionen eine hervorgehobene positive Wirkung erzielen und somit den Aufholprozess gegenüber den strukturstärkeren Regionen beschleunigen können.¹³ Das gesamtdeutsche Fördersystem baut auf geeigneten vorhandenen Förderprogrammen auf und entwickelt sie weiter. Es werden erstmals alle identifizierten Förderprogramme unter einem Dach gebündelt, die für strukturschwache Regionen bedeutsam sind. Deren Koordination soll verbessert werden.¹⁴ Die Ressourcen der öffentlichen Hand sollen dabei aufeinander abgestimmt und so eingesetzt werden, dass in allen Regionen gleichwertige Angebote und Entwicklungschancen bestehen, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland zu sichern.

Nach eingehender Prüfung wurden – neben weiteren rund 20 Bundesprogrammen beziehungsweise Programmfamilien – das Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017-2020) und das Anschlussprogramm ab 2021 als Fachprogramm in das gesamtdeutsche Fördersystem aufgenommen.¹⁵ Denn die „Mehrgenerationenhäuser stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt zwischen Generationen und Kulturen und tragen zu einem attraktiven Wohn- und Lebensumfeld für alle Menschen bei, wodurch die Fachkräftegewinnung und -erhaltung in den Regionen unterstützt wird.“¹⁶ Bereits jetzt haben sich die Mehrgenerationenhäuser bundesweit und insbesondere im ländlichen Raum zu einem unverzichtbaren Bestandteil sozialer Infrastruktur entwickelt und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum generationenübergreifenden Dialog und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.¹⁷

⁹ Unser Plan für Deutschland, S. 8.

¹⁰ Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD „Ein neuer Aufbruch für Europa, Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“ (KoaV 19. LegP, [online verfügbar](#)), Zeilen 2715 ff.

¹¹ Unser Plan für Deutschland, S. 12.

¹² Vgl. Unser Plan für Deutschland, S. 11.

¹³ Unser Plan für Deutschland, Anhang, Abschlussbericht der FAG 2, S. 36.

¹⁴ Unser Plan für Deutschland, Anhang, Abschlussbericht der FAG 2, S. 28.

¹⁵ Unser Plan für Deutschland, Anhang, Abschlussbericht der FAG 2, S. 37, S. 42 f.

¹⁶ Unser Plan für Deutschland, Anhang, Abschlussbericht der FAG 2, S. 42 f.

¹⁷ KoaV 19. LegP, Zeilen 1098-1101.

1.2 Förderziel

Ziel des *Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander* als Fachprogramm im gesamtdeutschen Fördersystem ist, mithilfe der Mehrgenerationenhäuser dazu beizutragen, gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen und damit gleichwertige und bessere Lebensverhältnisse in allen Gebieten Deutschlands zu schaffen. Dies gilt in gleicher Weise für die strukturschwachen als auch für die strukturstarken Regionen, die vor der Herausforderung stehen, ihre Zugkraft zu erhalten.

Die Mehrgenerationenhäuser liegen verteilt über ganz Deutschland mehrheitlich in strukturschwachen Regionen. Auf Grundlage dieser Verteilung können sie einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, sowohl die Lebensverhältnisse in strukturschwachen Regionen zu verbessern als auch jene in strukturstarken Regionen stabil zu halten beziehungsweise zu optimieren. Durch den Austausch von Erfahrungswissen, bewährten Konzepten und guten Beispielen sowie durch die Entwicklung neuer Herangehensweisen und Strategien sollen Mehrgenerationenhäuser auch zukünftig in strukturstarken wie strukturschwachen Regionen gestärkt und in ihrer Arbeit vor Ort unterstützt werden.

Zur Herstellung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen sollen die Mehrgenerationenhäuser als Orte der Stärkung bürgerschaftlichen Engagements ausgebaut werden.¹⁸ Ziel hierbei ist, mithilfe der Mehrgenerationenhäuser bessere und nachhaltige Strukturen des freiwilligen Engagements in den strukturschwachen und ländlichen Regionen auf- und auszubauen und die vorhandenen Strukturen des freiwilligen Engagements in den strukturstarken Regionen zu erhalten und zu optimieren. Denn das zivilgesellschaftliche Engagement bietet den Menschen Möglichkeiten sich einzubringen und ist die Grundlage für viele Angebote, die das Lebensumfeld vor Ort attraktiv machen.¹⁹

Ein weiteres wesentliches Ziel des Bundesprogramms ist, dass die Mehrgenerationenhäuser den Menschen soziale Teilhabe ermöglichen und sie bei der aktiven Mitgestaltung des Sozialraums stärken. Die Mehrgenerationenhäuser sollen zu einem starken gesellschaftlichen Zusammenhalt in einer teilhabeorientierten Gesellschaft beitragen. Dies soll politischen Vertrauensverlusten und Demokratieverdruss sowie Einsamkeit entgegenwirken.

Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, mithilfe bedarfsgerechter und niedrigschwelliger Angebote der Mehrgenerationenhäuser möglichst viele Menschen an den technischen und digitalen Fortschritt heranzuführen und sie zu befähigen, die Möglichkeiten moderner Technik und digitaler Medien bestmöglich zu nutzen. Insbesondere älteren Menschen soll so zu mehr Teilhabe verholfen werden, damit sie möglichst lange aktiv und selbständig bleiben können.²⁰ Die Mehrgenerationenhäuser sollen als Angebotserbringer im Bereich der digitalen und der Erwachsenenbildung hierzu beitragen.²¹

Um bestehenden Disparitäten innerhalb der Bundesrepublik nachhaltig entgegenzuwirken, sollen sie damit auch zur Bewältigung der jeweils vor Ort bestehenden Herausforderungen des demografischen Wandels beitragen, vor denen vor allem strukturschwache, aber auch strukturstarke Regionen stehen.

Mit den Mehrgenerationenhäusern und durch ihre Weiterentwicklung im gesamtdeutschen Fördersystem kann auf eine bewährte soziale Infrastruktur zurückgegriffen werden, um neue Erkenntnisse für die Schaffung gleichwertiger Lebens-

¹⁸ Vgl. KoA V 19. LegP, Zeilen 579 f.

¹⁹ Unser Plan für Deutschland, S. 17.

²⁰ KoA V 19. LegP, Zeilen 1104-1108.

²¹ KoA V 19. LegP, Zeilen 1749-1751.

verhältnisse in allen Gebieten Deutschlands zu gewinnen. Diese Erkenntnisse können zur Entwicklung und Optimierung weiterer Maßnahmen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse fortlaufend nutzbar gemacht werden.

Anhand der Mehrgenerationenhäuser erprobt der Bund im *Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander*:

- 1) Wie können Einrichtungen der sozialen Infrastruktur bestmöglich dazu beitragen, die jeweils vor Ort bestehenden Herausforderungen des demografischen Wandels zu bewältigen sowie gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten und damit gleichwertige Lebensverhältnisse für alle in Deutschland lebenden Menschen zu schaffen?
- 2) Wie kann ein Ausbau der Kooperationen zwischen Wirtschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft gelingen und zu einer positiven Regionalentwicklung beitragen?
- 3) Wie können Synergieeffekte hergestellt und die regionale Wirkung von Einzelprogrammen durch einen besseren Austausch mit und die Nutzbarmachung guter Erfahrungen aus anderen Förderprogrammen des gesamtdeutschen Fördersystems²² und eine Verzahnung verschiedener Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Kommunen verstärkt werden?

1.3 Zuwendungszweck

Der Bund fördert im *Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander* kommunale und freie Träger dabei, durch den Betrieb eines Mehrgenerationenhauses die Lebensverhältnisse der Menschen vor Ort zu verbessern und somit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bundesweit zu unterstützen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) als Zuwendungsgeber gewährt Zuwendungen für diesen Zuwendungszweck nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO), der zu §§ 23, 44 BHO erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und dieser Förderrichtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

In enger Abstimmung mit ihren Kommunen und anderen relevanten Akteuren sollen die Mehrgenerationenhäuser mit bedarfsgerechten Angeboten freiwilliges Engagement, Teilhabe und die digitale Bildung aller Generationen stärken und gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie das demokratische Miteinander fördern. Damit sollen sie ihre Kommunen dabei unterstützen, gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten zu schaffen, sowie zu einem starken gesellschaftlichen Zusammenhalt und zu einem attraktiven Wohn- und Lebensumfeld für alle Menschen beitragen.

Mit Fokus auf die regional sehr unterschiedlichen Herausforderungen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse werden die Mehrgenerationenhäuser im Rahmen der Programmbegleitung anhand ihrer soziodemografischen Ausgangslage in möglichst homogene Gruppen unterteilt. So sollen der Austausch zwischen

²² Vgl. Unser Plan für Deutschland, Anhang, Bericht der Facharbeitsgruppe 6 „Teilhabe und Zusammenhalt der Gesellschaft“ (FAG 6), S. 129.

Mehrgenerationenhäusern mit ähnlicher Ausgangs- und Bedarfslage gefördert und eine passgenaue fachliche Begleitung der verschiedenen Gruppen gewährleistet werden.

2.1 Querschnittsaufgaben

Folgende vier Querschnittsaufgaben leiten sich aus den Förderzielen unter Ziffer 1.2 ab und bilden den konzeptionellen Rahmen für die Arbeit der Mehrgenerationenhäuser. Sie sind bei der konkreten Umsetzung des Bundesprogramms durchgängig von den Mehrgenerationenhäusern zu berücksichtigen.

- **Generationenübergreifende Arbeit**
Mehrgenerationenhäuser sind offene Begegnungsorte für alle Generationen. Über zielgruppenorientierte Angebote für verschiedene Altersklassen hinaus arbeiten alle Häuser generationenübergreifend mit dem Ziel, außerfamiliäre Begegnungen zwischen den Generationen zu ermöglichen, deren Austausch zu fördern und intergenerative Beziehungen zu initiieren beziehungsweise zu intensivieren.
- **Teilhabe**
Mit ihren sozialraumorientierten und niedrigschwelligen Angeboten stärken die Mehrgenerationenhäuser die Teilhabe der Menschen im jeweiligen Sozialraum, in dem die Mehrgenerationenhäuser aktiv sind (Wirkungsgebiet). Dies umfasst sowohl die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beziehungsweise an der Gemeinschaft (soziales Miteinander) als auch die Mitwirkung an (politischen) Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen im Wirkungsgebiet beziehungsweise in der Kommune (aktive Mitgestaltung von Rahmenbedingungen).
- **Freiwilliges Engagement**
Mehrgenerationenhäuser sind Orte, an denen sich Menschen aller Generationen entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten einbringen können. Mehrgenerationenhäuser ermöglichen, unterstützen und stärken freiwilliges Engagement und tragen dazu bei, bessere und nachhaltige Strukturen des freiwilligen Engagements zu schaffen.
- **Sozialraumorientierung**
Mehrgenerationenhäuser richten ihre Angebote in enger Abstimmung mit ihren Kommunen an den jeweiligen Bedarfen aus. Sie kooperieren mit relevanten Akteuren aus Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft und erarbeiten so passgenaue Lösungen für die jeweiligen Herausforderungen im Wirkungsgebiet. Durch die Vernetzung bestehender Angebote werden Parallel- und Doppelstrukturen vermieden. Mehrgenerationenhäuser fungieren als Bindeglied zwischen Bürgerinnen und Bürgern beziehungsweise Zivilgesellschaft, Verwaltung und Wirtschaft und bringen Bedarfe und Potentiale zusammen.

2.2 Handlungsfelder

Um für differenzierte Herausforderungen in enger Abstimmung mit ihren Kommunen jeweils adäquate Lösungen zu erarbeiten, brauchen die Mehrgenerationenhäuser Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung ihrer Arbeit. Daher wird es den Häusern freigestellt, welche Schwerpunkte sie hierfür setzen.

Die konzeptionelle Gestaltung der Arbeit der Mehrgenerationenhäuser muss dabei immer auf Basis der lokalen Bedarfslage im jeweiligen Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses erfolgen, also anhand der spezifischen Herausforderungen und unter Berücksichtigung der Angebotslandschaft vor Ort. Aus der Zielsetzung, im Wirkungsgebiet zur Bewältigung der jeweils vor Ort bestehenden Herausforderungen des demografischen Wandels sowie zu guten Entwicklungschancen und fairen Teilhabemöglichkeiten beizutragen, ergeben sich die jeweiligen individuellen Schwerpunkte für die Arbeit der Mehrgenerationenhäuser. Auf deren Grundlage wählen die

Mehrgenerationenhäuser in Abstimmung mit ihren Kommunen konkrete Handlungsfelder²³ aus, innerhalb derer sie tätig sein werden.

Mögliche Handlungsfelder sind:

- **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**
Mehrgenerationenhäuser unterstützen in diesem Handlungsfeld bei der Bewältigung von beruflichen und familiären Aufgaben, zum Beispiel durch Kleinkindbetreuung in Ergänzung der Angebote vorhandener Kindertagesstätten und unter Berücksichtigung der vielfältigen Formen des familiären Zusammenlebens.
- **Vereinbarkeit von Familie und Pflege**
Die in diesem Handlungsfeld tätigen Mehrgenerationenhäuser unterstützen bei der Bewältigung von familiären und pflegerischen Aufgaben, zum Beispiel durch die Begleitung von älteren Menschen bei der Erledigung von alltäglichen Aufgaben und familienunterstützende, haushaltsnahe Dienstleistungen oder weitere pflegeergänzende Leistungen, unter Berücksichtigung der vielfältigen Formen familiären Zusammenlebens.
- **Selbstbestimmtes Leben im Alter**
In diesem Handlungsfeld fördern die Mehrgenerationenhäuser Teilhabemöglichkeiten, Unterstützungsnetze und ein aktives Miteinander insbesondere für ältere Menschen. Dies erfolgt zum Beispiel durch Seniorenbeiräte, gesundheitsfördernde und pflegeergänzende Angebote, Koch- und Begegnungsangebote, Bereitstellung digitaler Infrastruktur sowie Computer- und Internetkurse.
- **Jugendgerechte Gesellschaft**
Mehrgenerationenhäuser, die in diesem Handlungsfeld tätig sind, widmen sich der Förderung attraktiver gesellschaftlicher Perspektiven und Teilhabemöglichkeiten insbesondere für Jugendliche, wie zum Beispiel Jugendparlamente, Jugendsozialarbeit, intergenerative Begegnungen und Geschichts- oder Biografiewerkstätten.
- **Erhöhung der Arbeitsmarktnähe und Integration in Ausbildung und Beschäftigung**
In diesem Handlungsfeld zielen die Mehrgenerationenhäuser mit ihren Angeboten auf die Einbindung und Förderung von Menschen, die nicht am Erwerbsleben teilhaben, und unterstützen die berufliche Orientierung (junger) Menschen. Dies erfolgt zum Beispiel durch Projekte, bei denen sich aus Ehrenamt sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen entwickeln, oder auch durch Praktikums- und Ausbildungsplatzbörsen.
- **Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte**
Die Integration der Menschen, die insbesondere innerhalb der letzten Jahre als Geflüchtete nach Deutschland gekommen sind, sowie der Menschen mit Migrationshintergrund bleibt eine wichtige Aufgabe. In vielen Kommunen haben Mehrgenerationenhäuser in den letzten Jahren zahlreiche Unterstützungsleistungen erbracht und oft auch äußerst kurzfristig auf aktuelle Bedarfe reagiert.

²³ Abgeleitet aus den im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017-2020) gewonnenen Erfahrungen, aus „Unser Plan für Deutschland“ und der Weiterentwicklung der Demografiestrategie der Bundesregierung „Jedes Alter zählt – Für mehr Wohlstand und Lebensqualität aller Generationen“, Bundesministerium des Innern (Hrsg. Berlin 2015, [online verfügbar](#)).

In diesem Handlungsfeld werden entsprechende Angebote, jeweils angepasst an die aktuellen Bedarfslagen vor Ort, erbracht.

- **Partizipations- und Demokratieförderung**
Das Handlungsfeld bezieht sich auf Teilhabe im Sinne einer aktiven Mitgestaltung von Rahmenbedingungen in den Kommunen. Mehrgenerationenhäuser haben ein großes Potential, die Bedarfe von Bürgerinnen und Bürgern in ihrem Umfeld niedrigschwellig zu ermitteln und diese zu kommunizieren. Die in diesem Handlungsfeld tätigen Mehrgenerationenhäuser ermöglichen es den Menschen in ihrem Wirkungsgebiet, sich aktiv in die (politische) Gestaltung ihres Umfeldes beziehungsweise ihrer Kommune einzubringen. Dies erfolgt beispielsweise durch Formate wie offene Gesprächsrunden und Foren, Runde Tische und Stadtteilkonferenzen.
- **Digitale Bildung**
Die Digitalisierung ist eine gesellschaftlich tiefgreifende Entwicklung, auf die Mehrgenerationenhäuser in diesem Handlungsfeld reagieren. Mit ihren Angeboten stärken sie digitale Kompetenzen und verbessern damit die Teilhabechancen aller, insbesondere auch älterer Menschen, etwa durch Kompetenzvermittlung im Bereich moderner Technik und Nutzung digitaler Medien.
- **Kooperation zwischen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft**
In diesem Handlungsfeld tragen Mehrgenerationenhäuser in ihrem Wirkungsgebiet zum Aufbeziehungsweise Ausbau einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft bei. Dies erfolgt beispielsweise durch analoge oder digitale Austauschplattformen, Tage der offenen Tür und andere gemeinsame Aktionen wie Informationsveranstaltungen und (Engagement-) Marktplätze zum Austausch über und von Beratungs-, Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote/n sowie durch Bewerbungstrainings, Coaching, Team-Events und Ehrenamtstage.
- **Ökologische Nachhaltigkeit**
In diesem Handlungsfeld tragen die Mehrgenerationenhäuser zur ökologischen Nachhaltigkeit bei. Das zeigt sich einerseits durch den sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Ressourcen in den Häusern selbst als auch durch gezielte Angebote wie Repair-Cafés, Upcycling-Projekte, Tauschbörsen und Urban Gardening.
- **Sonstige Handlungsfelder,**
die sich aus den identifizierten Bedarfen im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses ergeben.

2.3 Qualitätskriterien

Mit den „Qualitätskriterien der Mehrgenerationenhäuser für ihre Arbeit“ liegt ein Katalog an Qualitätskriterien vor, der von 2017 bis 2020 von Mehrgenerationenhäusern entwickelt sowie mit allen Mehrgenerationenhäusern konsentiert wurde und im *Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander* einen gemeinsamen Rahmen für die Gestaltung der Arbeit der Mehrgenerationenhäuser darstellt. Die Mehrgenerationenhäuser wenden den Katalog „Qualitätskriterien der Mehrgenerationenhäuser für ihre Arbeit“ in der jeweils geltenden Fassung zur Reflexion und Selbstüberprüfung an und führen regelmäßig ein selbst gewähltes geeignetes Review-Verfahren durch.

Das Review-Verfahren ist geeignet, wenn darin

- eine Einbindung der Kommune und eines weiteren im Rahmen der Arbeit des Mehrgenerationenhauses relevanten Akteurs (wie beispielsweise eines Kooperationspartners im Wirkungsgebiet, eines anderen Mehrgenerationenhauses oder des Trägers) erfolgt,
- die Ist-Situation und Entwicklungen im Zeitverlauf abgebildet sowie

- Zielsetzungen für die weitere Arbeit des Mehrgenerationenhauses formuliert werden.

Im Rahmen der Programmbegleitung werden geeignete Review-Verfahren vorgestellt und eine Handreichung zur Umsetzung zur Verfügung gestellt.

Das Review-Verfahren wird von mindestens zwei Mitarbeitenden des jeweiligen Mehrgenerationenhauses, darunter vorzugsweise der Koordinatorin beziehungsweise dem Koordinator, durchgeführt. Es findet grundsätzlich erstmals im ersten Förderjahr und anschließend mindestens alle zwei Jahre statt. Das gewählte Verfahren und die Auswertungsergebnisse werden vom Zuwendungsempfänger dokumentiert. Diese Dokumentation wird als Nachweis der Durchführung des Review-Verfahrens sowohl dem Zuwendungsgeber als auch der Kommune vorgelegt. Für die Dokumentation wird ein Formular zur Verfügung gestellt.

Der Katalog „Qualitätskriterien der Mehrgenerationenhäuser für ihre Arbeit“ wird auf Grundlage der Umsetzungserfahrungen und unter Berücksichtigung sich ändernder Rahmenbedingungen und Bedarfe von den im *Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander* geförderten Häusern weiterentwickelt.

3 Zuwendungsempfänger

Mögliche Zuwendungsempfänger und somit antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz in Deutschland.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

Die Weiterleitung von Fördermitteln an einen oder mehrere Dritte zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Weiterleitung an Dritte darf ausschließlich in Fällen erfolgen, in denen der Zuwendungszweck nicht allein durch den Zuwendungsempfänger selbst, sondern nur mit Hilfe des Dritten erfüllt werden kann.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Bewilligung ist eine jährliche kommunale Kofinanzierung in Höhe von 10.000,00 Euro. Die kommunale Kofinanzierung kann (anteilig) auch durch den Landkreis/(Stadt-)Kreis und/oder (anteilig) durch das Land erbracht werden. Die Kofinanzierung kann auch als (teilweise) Sachleistung erbracht werden; die Wertigkeit der Sachleistung ist gegenüber dem Zuwendungsgeber nachzuweisen. Die Kofinanzierungserklärung ist mit jedem Antrag auf Verlängerung der Förderung neu vorzulegen.

Des Weiteren ist für die Bewilligung ein Beschluss des Vertretungsgremiums der kommunalen Gebietskörperschaft²⁴ vorzulegen, in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses liegt beziehungsweise die das Mehrgenerationenhaus kofinanziert. Der Beschluss soll das Bekenntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus sowie

²⁴ Kommunale Volksvertretung (Vertretungskörperschaft) wie Gemeindevertretung, (Verbands-/Markt-/Orts-) Gemeinderat, Stadtrat, Ratsversammlung, Rat der Stadt / Rat der Gemeinde, Stadtverordnetenversammlung, Bezirks(verordneten)-versammlung, Stadtvertretung, (Stadt-)Bürgerschaft.

die Aussage beinhalten, dass das Mehrgenerationenhaus Bestandteil der kommunalen Aktivitäten zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger, sowie der kommunalen Planungen beziehungsweise Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels ist. Der Beschluss muss für die gesamte Programmlaufzeit (01.01.2021 bis 31.12.2028) gelten und ist nur mit dem Erstantrag vorzulegen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Bundes. Das Vorhaben darf für den gleichen Zweck nicht mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden. Die kommunale Kofinanzierung ist hiervon ausgenommen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung auf Ausgabenbasis gewährt. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 40.000,00 Euro jährlich. Hinzu kommt eine jährliche kommunale Kofinanzierung i. H. v. 10.000,00 Euro, die vorrangig zu erbringen ist. Für den Fall der Verfügbarkeit weiterer Haushaltsmittel während der Programmlaufzeit behält sich der Zuwendungsgeber vor, den Zuschuss für alle oder für einen nach festgelegten Kriterien objektiv bestimmbar Teil der Antragsteller zu erhöhen.

Die Zuwendung wird für Maßnahmen zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2028 gewährt.

Zuwendungsfähig sind gemäß Antrag:

- Personalausgaben
- Sachausgaben

Hinsichtlich des Personaleinsatzes ist grundsätzlich sicherzustellen, dass stets mindestens eine hauptamtlich beschäftigte Person im Mehrgenerationenhaus tätig ist. Ein längerfristiger Betrieb des Mehrgenerationenhauses ausschließlich durch ehrenamtlich tätiges Personal ist nicht zulässig. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist für einen begrenzten Zeitraum nur in begründeten Einzelfällen und nur in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber möglich.

Nicht zuwendungsfähig sind unter anderem:

- Ausgaben für Baumaßnahmen
- Maßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben der Kommune gehören beziehungsweise für die es zum jeweiligen Zeitpunkt bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt
- grundsätzlich Sachausgaben für Gegenstände mit einem Einzelanschaffungswert über 800,00 Euro netto

Näheres zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben wird im Fördertechnischen Leitfaden zum *Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander* beschrieben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind in der jeweils geltenden Fassung

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), wenn der Träger eine Gebietskörperschaft ist,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), wenn der Träger keine Gebietskörperschaft ist,
- der Katalog „Qualitätskriterien der Mehrgenerationenhäuser für ihre Arbeit“ zur Gestaltung und zur Reflexion der Arbeit der Mehrgenerationenhäuser und
- weitere programmspezifische Auflagen.

Der Antragsteller muss sein Einverständnis zur Veröffentlichung seines Namens, seines Vorhabens und des Zuwendungsbetrags geben.

Folgende zusätzlichen Verpflichtungen werden als Nebenbestimmungen Bestandteil des Zuwendungsbescheides:

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Zuwendungsgeber, die begleitende Evaluation, die Servicestelle Mehrgenerationenhaus mit den Fachbereichen Förderung und fachlich-inhaltliche Begleitung sowie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in der programmbegleitenden Arbeit zu unterstützen.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) prüft den Verwendungsnachweis; der Bundesrechnungshof ist darüber hinaus gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.
- Der Zuwendungsempfänger erklärt sein Einverständnis zur Speicherung von Daten und deren Weitergabe an die mit der Programmbegleitung betrauten Stellen.
- Bei Veröffentlichungen sowie im Rahmen von Präsentationen, die einen Projektbezug aufweisen, hat der Zuwendungsempfänger – unabhängig davon, ob sie mit Fördermitteln aus dem Bundesprogramm finanziert wurden – in geeigneter Weise auf die Förderung durch das BMFSFJ hinzuweisen.
- Der Zuwendungsempfänger soll den vom BMFSFJ auf der Internetseite des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus angelegten Steckbrief des Mehrgenerationenhauses ausfüllen und aktuell halten sowie einen Webauftritt zum Mehrgenerationenhaus einrichten und diesen kontinuierlich pflegen. Der Webauftritt enthält wesentliche Angaben zum Haus sowie eine Darstellung der Angebote.
- Der Zuwendungsgeber behält sich im Rahmen der Bescheiderteilung die Beifügung weiterer Nebenbestimmungen nach Maßgabe des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vor.

7 Verfahren

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die vom Zuwendungsgeber zur finanziellen und materiellen Steuerung zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Dies gilt für Antragstellung und Antragsänderungen, den Mittelabruf, den Verwendungsnachweis sowie das Monitoring. Der Belegnachweis erfolgt über eine durch das BAFzA vorgegebene Excel-Liste.

7.1 Antragsverfahren

Um die Passgenauigkeit der Angebote entsprechend den regionalen Bedarfen sowie deren Umsetzung sicherzustellen, ist bei freien (nicht kommunalen) Trägern eine enge Abstimmung mit der Kommune bei der Erstellung des Antrages zwingend erforderlich.

Die im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017-2020) geförderten Häuser verfügen bereits über bedeutende Vorerfahrungen in der Umsetzung des Fachprogramms, eine stabile Netzwerkstruktur in der Kommune und zur Kommunalverwaltung sowie einen großen Stamm an Nutzerinnen und Nutzern und Freiwillig Engagierten. Sie können damit als Teil des gesamtdeutschen Fördersystems unmittelbar und ohne Aufbau- und Einarbeitungszeit an der Verwirklichung des Förderziels arbeiten. Um dem Rechnung zu tragen, werden im Antragsverfahren ausschließlich Bewerber berücksichtigt, die bereits Zuwendungen im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017-2020) erhalten haben (bisherige Zuwendungsempfänger). Sie werden ab dem 01.08.2020 aufgefordert, einen formellen Antrag auf Projektförderung zu stellen. Ein vorgeschaltetes Interessenbekundungsverfahren findet nicht statt, da alle bisherigen Zuwendungsempfänger ein solches Verfahren bereits einmal erfolgreich durchlaufen haben.

Dem Antrag müssen folgende Nachweise beigelegt sein:

- Kofinanzierungszusage durch die Kommune und/oder (anteilig) den Landkreis/(Stadt-)Kreis und/oder (anteilig) das Land in Höhe von insgesamt 10.000,00 Euro jährlich.
- Beschluss des Vertretungsgremiums der kommunalen Gebietskörperschaft, der das Bekenntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus sowie die Aussage beinhaltet, dass das Mehrgenerationenhaus Bestandteil der kommunalen Aktivitäten zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger, sowie der kommunalen Planungen beziehungsweise Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels ist. Die Geltungsdauer des Beschlusses muss die gesamte Programmlaufzeit (01.01.2021 bis 31.12.2028) umfassen.

Der Antrag ist jährlich bis spätestens 30.09. für das folgende Kalenderjahr, beginnend zum 30.09.2020, zu richten an das:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Referat 404 – Servicestelle Mehrgenerationenhaus

Hausanschrift: Von-Gablenz-Str. 2-6, 50679 Köln

Postanschrift: 50964 Köln

E-Mail: mgh@bafza.bund.de

Service-Tel.: 0221 3673-4045 (Mo. bis Fr. von 7:30 bis 16:00 Uhr)

7.2 Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung, Verwendungsnachweis und Monitoring

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Die Zuwendung wird nur für Maßnahmen gewährt, die vom 01.01.2021 bis 31.12.2028 umgesetzt werden. Die Ausgaben zur Durchführung der geförderten Maßnahmen müssen im jeweiligen Bewilligungsjahr anfallen.

Für das Bewilligungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren ist das BAFzA zuständig.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Im zahlenmäßigen Nachweis hat der Zuwendungsempfänger die tatsächlichen projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Im Sachbericht hat der Zuwendungsempfänger die in dem jeweiligen Jahr umgesetzten Maßnahmen und Aktivitäten des Mehrgenerationenhauses zusammenzufassen sowie eine Einschätzung der Zielerreichung vorzunehmen. Neben einer qualitativen Beschreibung sind die im Antrag aufgeführten Indikatoren zur Abbildung der Umsetzung und Messung der Zielerreichung zu nennen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, am jährlich stattfindenden Monitoring teilzunehmen. Die hieraus resultierenden individuellen Ergebnisse werden dem Zuwendungsempfänger als Grundlage für die Fertigung des Sachberichtes zur Verfügung gestellt.

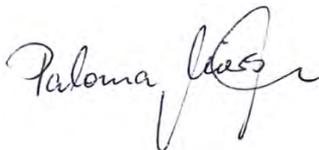
Der Zuwendungsempfänger hat die mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (unter anderem Kassenanordnung, Kassenanweisungen, begründende Unterlagen, Jahreskontoauszüge) ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises für fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 28.05.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

Berlin, den 27.05.2020

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Im Auftrag

Paloma Miersch